

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	19.04.2005	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Bundesteilhabegesetz für Behinderte

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Seit Jahren vollzieht sich in dem gesellschaftlichen Verständnis der Bundesrepublik ein Wechsel der Sichtweise über die Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. An die Stelle der Versorgung und der Sicherung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft durch Unterstützung und Übernahme tritt die Ermöglichung eines selbst bestimmten Lebens in eigener Verantwortung und nach eigener Disposition.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat als bundesweites Forum kommunaler und frei-gemeinnütziger Träger der sozialen Arbeit daher im Dezember 2004 die Einführung eines Teilhabegeldes empfohlen, mit dem auch der Bund in die Finanzierung der Kosten der Eingliederungshilfe einbezogen wird.

Bei dem Teilhabegeld handelt es sich um eine aus dem Bundeshaushalt steuerfinanzierte monatliche Geldleistung, die von Geburt an behinderten Menschen oder Menschen, deren Behinderung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist, gewährt wird.

Der Leistungsumfang erfolgt in Anlehnung an die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

I. Personenkreis

Der leistungsberechtigte Personenkreis soll Personen mit Behinderungen umfassen, die

- das 27. Lebensjahr vollendet haben,

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- einen Grad der Behinderung von 80 oder höher wegen zerebraler Störungen, geistig-seelischer Behinderungen, Suchtkrankheiten oder entsprechender Mehrfachbehinderungen bei Sinnesbehinderungen als Folge angeborener Behinderung oder vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretener Behinderung haben und
- die keinen Anspruch auf korrespondierende Leistungen der Sozialversicherungsträger, Schadensersatz oder Sonderopferausgleich haben.

Das Bundesteilhabegeld ist beschränkt auf den Personenkreis, der trotz aller Bildungs-, Ausbildungs- und Rehabilitationsmaßnahmen so schwer behindert ist, dass es ihm unmöglich ist, durch Erwerbsarbeit die Mittel zu gewinnen, die für ein menschenwürdiges, am Leben in der Gesellschaft teilhabendes Leben erforderlich sind. Die Beschränkung des Personenkreises für das Teilhabegeld knüpft an der wegen der Schwere der Behinderung nicht erreichbaren Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an. Für alle anderen behinderten Menschen muss die volle Teilhabe am Arbeitsleben durch Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Ziel sein, auch wenn hierfür begleitende Leistungen im Arbeitsleben und vorausgehende berufliche Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich sind. Das Teilhabegeld ist als ein Nachteilsausgleich anzusehen.

Auch der Ausschluss des Personenkreises, bei dem die Behinderung erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ist nach Auffassung des Deutschen Vereins sachlich begründet. Aus der Rechtsprechung der obersten Gerichte ist zu entnehmen, dass regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass ein Kind im Regelfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine angemessene Schul- und Berufsausbildung durchlaufen hat und damit in die Lage versetzt ist, seinen eigenen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme seiner Eltern selbst zu finanzieren.

II. Feststellung der Anspruchsberechtigung durch die Versorgungsämter

Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die Versorgungsämter das Vorliegen der Behinderung und den Grad der Behinderung, sowie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen fest. Daher sollte nach Auffassung des Deutschen Vereins die Durchführung eines Gesetzes, auf dessen Grundlage das Teilhabegeld gewährt wird, den Versorgungsämtern obliegen.

Der Deutsche Verein schätzt die Gesamtzahl der Menschen, bei denen die Behinderung angeboren oder vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und die für einen Anspruch auf Teilhabegeld in Betracht kommen, auf etwa 250.000 Personen in Gladbeck. Die Anzahl der jährlich hinzukommenden Anspruchsberechtigten wird als so gering angesehen, dass hieraus keine hohe Mehrbelastung der Behörden folgt.

Auch die Auszahlung des Geldes sollte verwaltungstechnisch durch die Versorgungsverwaltung erfolgen.

III. Höhe der Leistung und Finanzbedarf

Das Teilhabegeld sollte sich in der Höhe an der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz orientieren. Diese beträgt nach geltender Rechtslage bei einem Grad der Behinderung von 100 % 621,-- €. Der Deutsche Verein hält es jedoch für angemessen, hiervon einen 10-%igen Abschlag vorzunehmen und das Teilhabegeld auf 553,-- € festzusetzen. Die Gesamtaufwendungen für das Teilhabegeld belaufen sich bei 250.000 berechtigten Personen auf ca. 1,3825 Milliarden €.

Das Teilhabegeld ist als spezieller Nachteilsausgleich eine originäre Leistung des Bundes und von diesem voll zu finanzieren. Teilweise kann eine Refinanzierung bereits aus dem Fortfall des Anspruchs auf Kindergeld für Menschen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erfolgen. Für diese Leistung ist die sozialpolitische Begründung einer Entlastung von Eltern schwerstbehinderter Kinder entfallen, wenn die Kinder ein Teilhabegeld erhalten.

Eine weitere Finanzierung ist aus den rückläufigen Aufwendungen des Bundes für die Kriegsopferversorgung und -fürsorge möglich. Die entsprechende Umwidmung würde ein ernsthafter Schritt im Hinblick auf den vom Bundesgesetzgeber betonten Paradigmenwechsel sein, auch diesem Personenkreis Selbstverantwortung, Eigendisposition und Auswahlsoeveränität im Markt der Anbieter zu ermöglichen.

Das Bundesteilhabegeld wird nicht in Konkurrenz zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder den Leistungen der Pflegeversicherung stehen. Es steht aber in Beziehung zu den gesetzlichen Ansprüchen der Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere den Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Mit der Einführung des vorgeschlagenen Teilhabegeldes wäre zusätzlich zu der weiteren Verbesserung der Möglichkeiten der behinderten Menschen zu einem selbst bestimmten Leben eine deutliche finanzielle Entlastung der Träger der Sozialhilfe verbunden. Sie würde wegen der (teilweisen) Anrechnung auf den Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch XII alleine für den LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) ca. 120 Mio. Euro jährlich betragen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
I. V.

gezeichnet
Hommel

Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: